

Fundtiere im Gemeindegebiet

Nach § 965 Abs. 2 Satz 1 BGB ist der Finder verpflichtet, unverzüglich den Fund der zuständigen Behörde anzuzeigen. Wenn die Gemeinde als Fundbehörde nicht erreichbar ist, ist die Polizei der nächste Ansprechpartner.

Laut Gesetz ist immer der Finder als erstes in der Fürsorgepflicht. Sobald bei der Fundbehörde eine Anzeige und eine Abgabe der Fundsache bzw. des Fundtieres stattfindet, geht diese Pflicht auf die Fundbehörde über und der Private ist von dieser Pflicht und deren Folgen entbunden. Solange aber die Fundbehörde nichts von einem Fund weiß, ist man privat selbst verantwortlich.

Ein gefundenes Tier gilt somit auch erst als Fundtier, sobald es als solches gemeldet wird.

Kosten werden nur für die Unterbringung von Tieren in Tierheimen des Landkreises Rosenheim Tierschutzverein Rosenheim e.V. übernommen.

Für Fundtiere, die nicht unverzüglich angezeigt werden, können nachträglich keine Kosten für z.B. bereits bezahlte Tierarztkosten gefordert werden.

Die Gemeinden sind nur für Fundtiere zuständig- nicht für herrenlose Tiere!

Unterscheidung zwischen Fundtier und herrenlosem Tier:

Fundtiere sind Tiere bei denen äußere Merkmale (das können sein: ein sichtbares Halsband, Tätowierungen und Mikrochips, doch auch ein sehr vertrauliches Verhalten und ein guter Pflegezustand des Tieres fallen unter diesen Begriff) darauf hindeuten, dass das Tier einen Eigentümer, einen Besitzer hat.

Herrenlose Tiere sind Tiere, die frei leben, keine äußeren Merkmale auf einen Eigentümer hindeuten oder ausgesetzt wurden.